

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1908.

---

**Inhalt:** Nr. 4. Nachtrag zu der Urkunde über die Stiftung der Carola-Medaille. S. 11. — Nr. 5. Bekanntmachung, eine Ergänzung der Hofrangordnung betr. S. 12. — Nr. 6. Verordnung, die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr. S. 13. — Nr. 7. Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betr. S. 13. — Nr. 8. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der durch die Gesetze vom 13. Oktober 1886 und vom 5. Mai 1892 ihm gegebenen Fassung. S. 14.

---

## Nr. 4. Nachtrag

zu der Urkunde über die Stiftung der Carola-Medaille;

vom 10. Februar 1908.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen usw. usw. usw.

haben die Urkunde über die Stiftung der Carola-Medaille vom 17. September 1892 dahin abzuändern beschlossen, daß die Verleihung der Carola-Medaille in Zukunft auf Vorschlag einer von Uns und Unseren Nachfolgern an der Krone jeweilig nach freiem Ermessen zu bestimmenden und dem Ministerium des Innern namhaft zu machenden Dame Unseres Königlichen Hauses zu erfolgen hat.

Zugleich haben Wir in dankbarer Erinnerung an die aufopfernde und segensreiche Tätigkeit Ihrer Majestät der hochseligen Königin-Witwe Carola auf dem Gebiete hilfreicher Nächstenliebe beschlossen, zu bestimmen, daß zu mehrerem Gedächtnisse an diese unvergleichliche, für die Linderung und Behebung der Not der Ärmsten des Landes unermüdetlich tätige Fürstin, der Begründerin und ersten Protektorin des Albert-Vereins,

Ausgegeben zu Dresden den 29. Februar 1908.

3

die Vorschläge zur Verleihung der Carola-Medaille Uns auch in Zukunft in der Regel für den 5. August, den Geburtstag Ihrer Majestät der Königin-Witwe Carola, zur Entschließung zu unterbreiten sind.

Dresden, den 10. Februar 1908.



Friedrich August.

Dr. Viktor Alexander von Otto,

Ordenskanzler.

Richard von Baumann,

Ordenssekretär.

### Nr. 5. Bekanntmachung,

eine Ergänzung der Hofrangordnung betreffend;

vom 14. Februar 1908.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist die Hofrangordnung durch Einstellung

des Oberstmarchalls		in Klasse I Gruppe 2 a,
des Oberschloßhauptmanns	= =	I zwischen Gruppe 4 und 5,
des Schloßhauptmanns	= =	II Gruppe 7 und
des Hof-Oberbaurats	= =	III = 9

ergänzt worden.

Dresden, den 14. Februar 1908.

Gesamtministerium.

Dr. v. Rüger.

Knüpper.

## Nr. 6. Verordnung,

die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betreffend;

vom 14. Februar 1908.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß die Schulleiter von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten in den Familien von Schülern oder Lehrern oft zu spät oder gar nicht Kenntnis erhielten.

Im Anschlusse an die Verordnung vom 29. April 1905 über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten (G.-u. V.-Bl. S. 149) wird deshalb hierdurch bestimmt:

1. daß die Bezirksärzte von allen ihnen zugehenden ärztlichen Anzeigen über ansteckende Krankheiten den Ortspolizeibehörden unverzüglich Kenntnis geben, sowie
2. daß die Ortspolizeibehörden in jedem Falle einer ihnen vom Bezirksarzte oder von anderer Seite zugehenden Mitteilung über ansteckende Krankheiten sofort erörtern, ob Lehrer oder Schüler erkrankt sind oder ob in der Wohnung des Erkrankten Lehrer oder Schüler mit wohnen, und wenn es der Fall ist, dem Schuldirektor, bei Volksschulen dem Ortsschulinспекtor Mitteilung machen.

Hiernächst werden die Amtshauptmannschaften und Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung veranlaßt, von Zeit zu Zeit, und wenigstens jährlich einmal, in den Amtsblättern auf die nach § 3 der Verordnung vom 29. April 1905 bestehende Anzeigepflicht hinzuweisen, desgleichen auch den Vorstehern von Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen die Verordnungen vom 13. Juni 1885 und 2. Juni 1903 einzuschärfen.

Dresden, den 14. Februar 1908.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dieße.

---

## Nr. 7. Verordnung,

die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend;

vom 18. Februar 1908.

In Verfolg eines vom Bundesrate am 6. dieses Monats gefaßten Beschlusses wird die Verordnung vom 5. Juni 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. betreffend

(G. u. V.-Bl. S. 103), — außer den bereits durch die Verordnungen vom 9. April 1898 (G. u. V.-Bl. S. 40), vom 10. November 1899 (G. u. V.-Bl. S. 567), vom 8. Mai 1901 (G. u. V.-Bl. S. 71) und vom 3. Januar 1906 (G. u. V.-Bl. S. 10) erfolgten Abänderungen — noch weiter abgeändert wie folgt:

1.

In § 4 Absatz 1 tritt zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, „Veronal“ hinzu.

2.

In dem der Verordnung vom 5. Juni 1896 beigefügten Verzeichnisse wird zwischen  
Veratrinum et ejus salia  
und  
Vinum Colchici  
eingefügt:

„Veronalum (Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum),  
Veronal (Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure) . . . . . 0,5 g.

3.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. März 1908 in Kraft  
Dresden, den 18. Februar 1908.

**Ministerium des Innern.**

**Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.**

Dieße.

---

### **Nr. 8. Gesetz,**

betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der durch die Gesetze vom 13. Oktober 1886 und vom 5. Mai 1892 ihm gegebenen Fassung;

vom 25. Februar 1908.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

### Artikel 1.

Die Landes-Brandversicherungsanstalt haftet auch für diejenigen Schäden, die an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Explosionen mit Ausnahme von Sprengstoffexplosionen verursacht werden.

Für die durch eine Sprengstoffexplosion entstehenden Schäden haftet die Anstalt auch dann nicht, wenn die Explosion die Folge eines Brandes oder Blitzschlages ist.

### Artikel 2.

Besondere Beiträge für die Versicherung gegen Explosionsgefahr werden nicht erhoben.

### Artikel 3.

Die §§ 2 Absatz 3, 193 bis 200 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der durch die Gesetze vom 13. Oktober 1886 und vom 5. Mai 1892 ihm gegebenen Fassung werden aufgehoben.

In § 2 Absatz 2 des genannten Gesetzes werden die Worte: „werden ebensowenig als solche Schäden vergütet, welche lediglich durch Explosion entstanden sind“ ersetzt durch: „werden nicht vergütet“.

Im übrigen finden die Vorschriften des genannten Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Versicherung gegen Explosionsgefahr allgemein Anwendung.

### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seines Erlasses mit Rückwirkung vom 1. Januar 1908 an in Kraft.

Diejenigen Gegenstände, die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bereits gegen Explosion versichert sind, gelten auch als gegen Sprengstoffexplosion weiter versichert, so lange für sie nicht bei einer privaten Versicherungsunternehmung in dieser Beziehung Versicherung genommen wird, längstens jedoch bis zum 1. Oktober 1910.

Dresden, den 25. Februar 1908.



Friedrich August.

Dr. Graf v. Sobenthal u. Bergen.

Benndorf.